



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 4. Juli

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Osteel 345

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden 345

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wiesmoor 346

Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlage in der Stadt Wiesmoor – Am Marktplatz 347

Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades Wiesmoor 348

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2014 349

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0733 „Doornkaatsweg“ der Gemeinde Großheide 351

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0710 der Gemeinde Ihlow, OT Ostersander 352

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Osteel**

Herr Gerhard Heddinga, Schweestr. 13, 26529 Osteel, hat die Plangenehmigung für die Teilverfüllung eines Gewässers in der Gemarkung Osteel, Flur 1, Flurstück 19/2, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.06.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden**

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Petkum, Flur 13, Flurstück 7, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 01.07.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wiesmoor

vom 08.05.2006

einschl. der Änderung vom 12.11.2007

einschl. der Änderung vom 11.06.2014

1. Benutzungsgebühr	
- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene	12,00 €
- Jahresbenutzerausweis für Kinder bis 16 Jahre	0,00 €
- ermäßigter Jahresbenutzerausweis für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ab 17 Jahre	6,00 €
- Senioren, Schwerbehinderte, Empfänger/-innen von lfd. Sozialhilfe, Hartz IV und Inhaber/-innen der Nds. Ehrenamtskarte	6,00 €
- Benutzergebühr für einen Monat *ohne Benutzerausweis	2,00 €
- Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Öffnungstag der Bibliothek	
- für Erwachsene	0,30 €
- für Kinder	0,15 €
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	
- für Erwachsene	5,00 €
- für Kinder	5,00 €
3. Kostenersatz, pauschal	
- bei kleineren Schäden an Büchern	2,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	2,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von Mehrfach CD-Hüllen	1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von DVD-Hüllen	1,00 €
4. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	
- Taschenbücher	2,00 €
- Gebundene Bücher	4,00 €
- AV Medien	4,00 €
5. Vorbestellung von Medien	0,60 €
6. Bestellgebühr je Fernleihschein	1,50 €
Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen	
7. Für das Kopieren aus Büchern und Zeitschriften	0,10 €
werden je Seite erhoben:	

Wiesmoor, den 11.06.2014

Stadt Wiesmoor

Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlage in der Stadt Wiesmoor – Am Marktplatz

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 11.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die öffentliche Toilettenanlage in Wiesmoor, Am Marktplatz ist eine Einrichtung der Stadt Wiesmoor. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Rechtmäßige Inhaber des so genannten „Euroschlüssels“ sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2

Höhe der Gebühr

Für die einmalige Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 3

Allgemeines

1. Die Benutzung der Toilettenanlage ist ausschließlich für den vorgesehenen Zweck (Verrichtung der Notdurft) erlaubt.
2. Insbesondere verboten ist:
 - a) der Aufenthalt und das Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen als den in Punkt 1. genannten Zwecken, insbesondere das Nächtigen in der öffentlichen Toilettenanlage.
 - b) jegliches vandalisches Verhalten, insbesondere das Verunreinigen der öffentlichen Toilette, das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln oder dergleichen.
 - c) die Benutzung der öffentlichen Toilette ohne Entrichtung der Benutzungsgebühr.
3. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Bußgeld in der Höhe von bis zu 500 ,-- € erhoben werden.

§ 4

Gebührenschildner/Entstehung/Fälligkeit

Gebührenschildner ist der jeweilige Benutzer der öffentlichen Toilette. Mit der Benutzung der öffentlichen Toilette entsteht die Gebührenschuld und wird fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend am 15.03.2014 in Kraft.

Wiesmoor, den 12.06.2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Meyer

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Hallenbades Wiesmoor**

vom 26.06.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002
Änderung vom 04.02.02, Inkrafttreten: 01.01.2002
Änderung vom 28.02.2005, Inkrafttreten: 01.01.2005
Änderung vom 11.06.2014, Inkrafttreten: 11.06.2014

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.06.2001 für die Benutzung des Hallenbades folgende Gebührenordnung erlassen:

I.

Die Eintrittspreise werden gem. Ratsbeschluss ab 01. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren	Eintritt frei
2. Schüler während des Unterrichts	1,00 €
3. Schüler von 4 Jahren bis einschließlich 15 Jahren	1,80 €
4. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	3,00 €
5. Sechserkarten Schüler (von 4 Jahren bis einschließlich 15 Jahren)	9,00 €
6. Sechserkarten Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	16,00 €
7. Schwimmvereine bis 50 Personen (jede weitere Person 3,00 DM = 1,20 EURO)	63,00 €
8. Versehrtensportverein Werkstätten für Behinderte, pauschal je	40,00 €
9. Bundeswehr bis 50 Personen (jede weitere Person 3,00 DM = 1,50 EURO)	52,50 €
10. Andere Vereine und Gruppen können Sechserkarten erhalten	
11. Benutzung der Solarbänke für 10 Minuten	3,00 €

II.

Empfängern von Arbeitslosenhilfe oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird auf Antrag bei der Gemeinde eine Ermäßigungskarte ausgestellt, bei deren Vorlage eine 50 %ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis gewährt wird.

Schwerbehinderte ab 50 % (mit Ausweis) erhalten die gleiche Ermäßigung. Eine Begleitperson hierzu hat freien Eintritt.

Inhaber/-innen der Nds. Ehrenamtskarte erhalten ebenfalls 50 %ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

III.

Die unter I. und II. zu entrichtende Gebühr bezieht sich auf die gesamte Dauer der zusammenhängenden öffentlichen Badezeit. Für Vereine und Gruppen sowie für die Bundeswehr bezieht sich die festgesetzte Gebühr auf jeweils 1 Stunde.

IV.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.12.1993 außer Kraft.

Wiesmoor, Juni 2014

Stadt Wiesmoor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	9.510.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	9.882.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	8.960.900 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	8.888.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	367.400 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	717.400 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	74.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 03.04.2014

Gemeinde Großheide

Bürgermeister
Weber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. Mai 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.07.2014 bis zum 15.07.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 26. Juni 2014

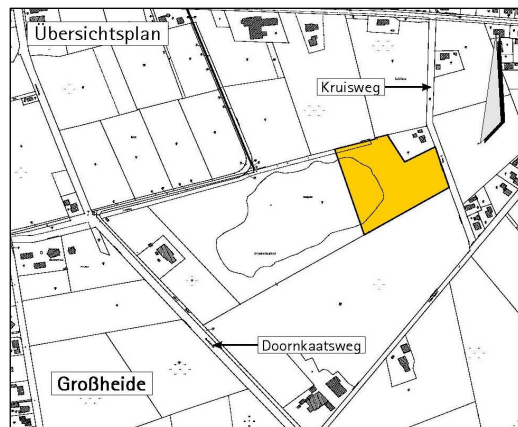
Gemeinde Großheide

Bürgermeister
Weber

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 0733 „Doornkaatsweg“
der Gemeinde Großheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 03.04.14 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0733 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0733 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 01.07.2014

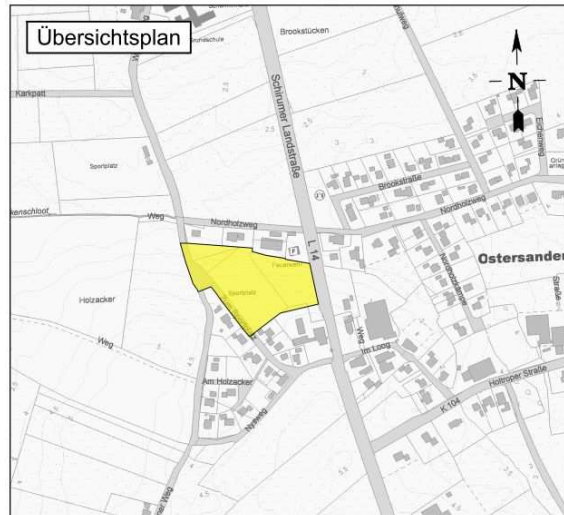
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0710
der Gemeinde Ihlow, OT Ostersander**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 16.04.14 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0710 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 30.06.2014

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.